

Dass es sich aus duo entwickelt habe, ist nicht anzunehmen; denn für diese Entwicklung fehlt jeder Grund. Seine Quelle ist vielmehr das 'quibus' der übrigen Familien¹, der ganze Satz eine Korruption des dortigen; das erste Stadium liegt vor in Cod. 7. Das 'duo(bus)' hat nun zur Einfügung von 'duo' im ersten Satz geführt, wie es sich in Cod. 8, 9 findet. Das 'tres aut amplius' dürfte durch Tit. 42 und 43, 3 beeinflusst sein. So scheint mir die Ableitung von IIIa aus einem anderen Codex viel einfacher, als der von Krammer gezeigte Gang der Entwicklung.

Schwierigkeiten bereiten ihr nur die Ueberschriften. Denn die der ersten Familie reden durchweg, ferner Cod. 5, 9 und einer aus der Emendataklasse, von einer Tötung in contubernio, woraus sogar Cod. 3 das contubernium an einer Stelle in den Text gezogen hat. Krammer hat hiefür die Lösung, dass der Schreiber von Ia in seiner Vorlage (Cod. 7) keine Ueberschrift fand und sie aus dem index titulorum entnahm, wo sie lautet 'de homicidiis a contubernio facto'. Ein solcher Vorgang könnte auch mit der hier vertretenen Gesamtauffassung vereinbart werden, wenn auch nicht der Index von Cod. 8 selbst, sondern ein Vorläufer dieses in Frage käme. Aber damit ist garnichts gewonnen; denn man muss weiter fragen, warum dieser Index zu der falschen Rubrik gegriffen hat.

Die Antwort hierauf wird erleichtert, wenn man sich über die Entstehung der Tit. 42 und 43 in anderer Beziehung klar wird. Die Stelle über das convivium sprengt den Zusammenhang zwischen Tit. 42 und 43, 3. Dies trifft Krammers vereinfachte Fassung ebenso, wie die sämtlichen handschriftlichen Texte. Tit. 43, 3 steht im Gegensatz zu Tit. 42 und schliesst an diesen inhaltlich an. Es handelt sich also wohl bei Tit. 43 §§ 1, 2 um eine ursprünglich selbständige Novelle; der Charakter der Novelle kommt im Text von 43 noch zum Ausdruck durch das 'convenit observare', das Cod. 3, H und Em bieten². Wie die Novelle gerade an diese Stelle gekommen ist, kann nur vermutet werden. Für die Gegend im allgemeinen war massgebend der entfernt ähnliche Tatbestand. Für den konkreten Platz könnte in Frage kommen, dass auch die Tö-

1) Die umgekehrte Entwicklung (quibus aus duobus) wird von Krammer 624 verwendet. 2) Eine Musterung der bei Hessels s. v. convenire gegebenen Stellen zeigt, dass nicht nur diese Stellen häufig lediglich in einigen Handschriften überliefert sind, sondern auch bei der Ueberlieferung das convenit observare nicht selten unterdrückt ist.